

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/5662 Nr. 3.4 —

Mitteilung der Kommission zu den Interventionen der Europäischen
Investitionsbank in den mittel- und osteuropäischen Ländern

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung
der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank
aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern
(Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien,
Bulgarien, Lettland, Estland, Litauen und Albanien)
— KOM(93) 212 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 6841/93«

A. Problem

Die Europäische Investitionsbank vergibt zunehmend Darlehen an mittel- und osteuropäische Staaten. Diese Kredite sollen gegen Zahlungsausfälle über den EG-Haushalt abgesichert werden.

B. Lösung

Der Ausschuß begrüßt die Mitteilung der Kommission und den Vorschlag für einen Beschluß des Rates, wobei er insbesondere die Auffassung der Kommission teilt, wonach der festgelegte Garantierahmen von 3 Mrd. ECU in den Allgemeinen Garantiefonds zu überführen ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen der
PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die aus der Anlage ersichtliche Mitteilung der Kommission und den Vorschlag für einen Beschluß des Rates — KOM(93) 212 endg.; Rats-Dok. Nr. 6841/93. Er teilt insbesondere die Auffassung der Kommission, wonach der festgelegte Garantierahmen von 3 Mrd. ECU in den Allgemeinen Garantiefonds zu überführen ist.

Bonn, den 10. November 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Claus Jäger

Berichterstatler

Mitteilung der Kommission zu den Interventionen der Europäischen Investitionsbank in den mittel- und osteuropäischen Ländern**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Lettland, Estland, Litauen und Albanien)**

(von der Kommission vorgelegt)

Mitteilung der Kommission**Inhalt**

- A. Engagements der Gemeinschaft in den mittel- und osteuropäischen Ländern: Beschlüsse im Zusammenhang mit der EIB
- B. EIB-Aktivitäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern
- C. Auswirkungen der EIB-Aktivitäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern
- D. Hindernisse und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung
- E. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- F. Das neue Programm
- G. Schlußfolgerungen

A. Engagements der Gemeinschaft in den mittel- und osteuropäischen Ländern: Beschlüsse im Zusammenhang mit der EIB

1. Seit der Pariser Gipfelkonferenz vom Juli 1989 hat die Kommission die Finanzhilfe der G-24 koordiniert und seit 1991 schrittweise eine Reihe bilateraler Abkommen mit diesen Ländern abgeschlossen. Diese Abkommen sehen Maßnahmen verschiedener Art vor: direkte Hilfe, technische Hilfe und Zahlungsbilanzdarlehen sowie von der Gemeinschaft garantierte EIB-Darlehen. Zu den letztgenannten Darlehen ist anzumerken, daß die betreffenden Länder bei Abschluß der Abkommen derartige Darlehen ausdrücklich gewünscht hatten.

2. Im Oktober 1989 forderte der Rat die Bank auf, Darlehen an Polen und Ungarn zu vergeben; die Bank hat dem zugestimmt. Am 12. Februar 1990¹⁾ beschloß der Rat, für einen Zeitraum von drei Jahren Darlehen

im Höchstbetrag von 1 Mrd. ECU mit einer Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt zu versehen.

3. Am 14. Mai 1991 forderte der Rat die Bank auf, die Darlehensvergabe auf die Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Bulgarien und Rumänien auszudehnen. In dem entsprechenden Ratsbeschluß²⁾ wurde hierfür ein Höchstbetrag von 700 Mio. ECU für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt.

Die Geltungsdauer der beiden genannten Beschlüsse läuft demnächst ab.

4. Auf ihrer Zusammenkunft vom 11. November 1991 bestätigten die Minister der G-24, daß sie ihre wirtschaftliche Unterstützung auf Estland, Lettland und Litauen ausdehnen würden. Dementsprechend beschloß der ECOFIN-Rat am 15. Februar 1993, für EIB-Darlehen an diese Länder bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Mio. ECU eine Gemeinschaftsgarantie zu übernehmen.

5. Auf der Konferenz von Tirana am 22. und 23. Juli 1992 kamen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten überein, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Wirtschaft Albaniens, des mit Abstand ärmsten europäischen Landes, zu unterstützen. Daher schlug die Kommission dem Rat vor, die EIB zur Einleitung eines Darlehensprogramms im Gesamtumfang von 50 Mio. ECU aufzufordern, für das eine Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt sowie Zinszuschüsse gewährt werden sollten.

6. Im Dezember 1992 forderte der Europäische Rat von Edinburgh den Rat und die EIB auf, nach gebührender Konsultation der Kommission rasch und wohlwollend die Schaffung einer neuen, befristeten Darlehensfazilität in Höhe von 5 Mrd. ECU im Rahmen der EIB zu prüfen. Die neue Fazilität wäre — als Bestandteil der Wachstumsinitiative — dazu bestimmt, die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen, die insbesondere mit den transeuropäischen Netzen im Zusammenhang stehen. Die Fazilität

¹⁾ Beschluß des Rates 90/62/EWG vom 12. Februar 1990.

²⁾ Beschluß des Rates 91/252/EWG vom 14. Mai 1991.

könnte sich auch auf Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern erstrecken, soweit diese Vorhaben für beide Seiten von Interesse sind und die Interoperabilität der Netze mit der Gemeinschaft gewährleisten.

B. EIB-Aktivitäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern

7. Ende 1992 schloß die EIB Darlehensverträge mit den in Tabelle 1 aufgeführten beiden Ländergruppen (Polen und Ungarn; frühere Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien) im Gesamtbetrag von 820 Mio. ECU. Darüber hinaus belaufen sich die Vorhaben, die zur Zeit förmlich geprüft werden und bereits weit gediehen sind, auf annähernd 700 Mio. ECU. Rechnet man die Finanzierungen hinzu, deren Bearbeitung sich noch in einem frühen Stadium befindet (annä-

hernd 500 Mio. ECU), so überschreitet der Gesamtbeitrag, um den es hier geht (annähernd 2 Mrd. ECU), die übernommene Garantie. Die Bank verfügt daher über ausreichenden Spielraum, um diejenigen Projekte auszuwählen, die den Zielen der Gemeinschaft entsprechen, und um den bewilligten Höchstbetrag auszuschöpfen (vgl. Tabelle 1, Spalte 1).

Was die zeitliche Abwicklung der Darlehen betrifft, so zeigt ein Blick auf den Zeitraum, der zwischen der Unterzeichnung der Darlehensverträge und den Projekten in einer fortgeschrittenen Phase der Vorbereitung verstreicht (Tabelle 1, Zeilen 2 und 3), daß diese Aktion logischerweise zunächst nur langsam anließ; als erstes muß die Bank Kontakte zu den neuen Finanzpartnern anknüpfen und sich sodann vergewissern, daß die unterbreiteten Vorhaben solide sind. Sobald diese Anfangsphasen durchlaufen sind, beschleunigt sich das Tempo.

Tabelle 1

EIB-Aktivitäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern

(Stand: 29. Dezember 1992, Mio. ECU)

	Polen	Ungarn	Tschechische und Slowakische Republiken	Rumänien	Bulgarien	Insgesamt
Anzahl der Finanzierungen .	6	7	1	1	2	17
Unterzeichnete Verträge ...	290	305	85	25	115	820
Projekte in einem fortgeschrittenen Stadium der Vorbereitung	105	100	303	113	73	694
Insgesamt	395	405	388	138	188	1 514
Garantie	1 000		700			1 700

Quelle: EIB

8. Die geographische Verteilung der Darlehen geht aus Tabelle 1 hervor. Danach machen die Darlehen an Polen und Ungarn, für die die entsprechenden Verträge bereits unterzeichnet wurden, annähernd zwei Drittel des jeweiligen Höchstbetrages dieser Länder aus. Außerdem ist zu beobachten, daß die Ausleihungen der EIB an die restlichen vier Länder rasche Fortschritte machen, obgleich sie jüngeren Datums sind.

Der relative Umfang der mit Polen und Ungarn vereinbarten Darlehen ist zum einen auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Wirtschaftsreformen dort ein Jahr früher einsetzten als in den übrigen Ländern dieser Gruppe, so daß auch die Beschlüsse über die Gewährung von EIB-Darlehen an diese Länder schon

ein Jahr früher gefaßt wurden; folglich konnte die Bank ihr Darlehensprogramm auch eher in die Wege leiten. Zum anderen befinden sich diese beiden Volkswirtschaften in einem relativ weiter fortgeschrittenen Entwicklungsstadium und sind daher eher in der Lage, die EIB-Darlehen zu absorbieren und zu verwalten.

Die Verteilung der vergebenen Darlehen nach Sektoren (Tabelle 2) zeigt, daß Globaldarlehen an KMU die mit Abstand wichtigste Gruppe bilden, gefolgt von Telekommunikation und Energie. In diesen Bereichen, die im gegenseitigen Einvernehmen als vorrangige Ziele ausgewählt wurden, verfügt die EIB über eine langjährige Erfahrung.

Tabelle 2

Aufgliederung der unterzeichneten Darlehensverträge nach Sektoren
(Mio. ECU)

Sektor	Polen	Ungarn	Tsche- chische Republik	Rumänien	Bulgarien	Insgesamt
1. Verkehr (Straße und Schiene)	20	50	—	—	—	70
2. Luftverkehr	50	20	—	—	—	70
3. Energie	50	50	—	25	45	170
4. Telekommunikation	70	80	—	—	70	220
5. Globaldarlehen (KMU)	100	105	85	—	—	290
Insgesamt	290	305	85	25	115	820

Source: EIB

**C. Auswirkungen der EIB-Aktivitäten
in den mittel- und osteuropäischen Ländern**

9. Eine quantitative Bewertung der Auswirkungen der EIB-Aktivitäten ist vorläufig insofern schwierig, als die meisten von der Bank geförderten Projekte noch nicht abgeschlossen sind. Überdies sind die EIB-Darlehen als Teil der Gesamtanstrengungen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu betrachten (vgl. Tabelle 3), sodaß sich ihre wirtschaftlichen Auswirkungen nicht getrennt abschätzen lassen.

Immerhin ist festzuhalten, daß der Anteil der EIB-Darlehen an der Finanzierung von Projekten in den mittel- und osteuropäischen Ländern 38 % ausmacht (vergleiche Tabelle 4). Dies unterstreicht die bedeutende Hebelwirkung, die die EIB-Interventionen bei Investitionen in diesen Ländern entfalten.

Es steht außer Zweifel, daß diese Projekte die Wirtschaft der betreffenden Länder durch unmittelbare Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere über die Globaldarlehen an KMU, durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen usw. sehr positiv beeinflussen werden.

Dies trifft besonders auf die Rolle zu, welche die EIB-Darlehen bei der Finanzierung von Investitionen in Basisinfrastrukturen spielen (vergleiche Tabelle 2), die für die Entwicklung der Privatwirtschaft wesentlich sind.

Tabelle 3

**Gemeinschaftshilfen für die mittel- und
osteuropäischen Länder**
(Mio. ECU)

	1991	1992
Haushaltsmittel (PHARE)	759	1 445
Zahlungsbilanzdarlehen (unterzeichnete)	695	785
EIB-Darlehen (unterzeichnete)	285	320
Insgesamt	1 739	2 550

Die EIB-Aktivitäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern haben darüber hinaus erhebliche indirekte Auswirkungen. Damit wird nämlich ausländischen Investoren in der Region deutlich signalisiert, daß sich die Gemeinschaft politisch verpflichtet hat, den mittel- und osteuropäischen Ländern bei der Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen zu helfen. Dieses Engagement weckt Vertrauen und lenkt zusätzliche Privatinvestitionen aus dem Ausland in diese Region.

**D. Hindernisse und Möglichkeiten zu ihrer
Überwindung**

10. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die EIB auf eine Reihe von Hindernissen gestoßen. Im allgemeinen sind sie das Ergebnis der besonderen Umstände, in denen sich diese Länder zur Zeit befinden, und der

Schwierigkeiten, die sie während der Übergangsphase zu bewältigen haben. Diese Hindernisse haben folgende Ursachen:

- Allgemeine Wirtschaftslage und schwerfällige Bürokratie.
- Mangel an geeigneten Institutionen und/oder Experten. Besonders gravierend ist dies bei der Ermittlung der Projekte und zeigt, daß die betreffenden Länder nur in begrenztem Maße in der Lage sind, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Auf diese Weise ist die Bank auch gezwungen, sich weit stärker an Studien und sonstigen Aktivitäten zu beteiligen, die der Investition vorangehen.
- Mangel an inländischen Partnern. Wie schon erwähnt, machen die EIB-Darlehen nur einen Bruchteil der Gesamtkosten der Vorhaben aus, wobei der Rest von anderen internationalen Institutionen (insbesondere EBWE und Weltbank) und den betreffenden Staaten, Regional- und Lokalbehörden und sonstigen privaten Investoren zu finanzieren ist. Geeignete Partner für die ergänzende Finanzierung eines Projekts lassen sich jedoch in den betreffenden Ländern nicht immer leicht finden.

So hat der Mangel an Finanzinstituten, über die die EIB-Darlehen geleitet werden können, die Aktivi-

täten der Bank gegenüber KMU besonders behindert.

- Haushaltsbegrenzungen und -beschränkungen. Diese Länder verfolgen mit Unterstützung des IWF eine sehr strikte Haushaltspolitik, was ihre Möglichkeiten zur Einleitung dringend notwendiger, aber kostspieliger Investitionen begrenzt.

11. Es bleibt noch viel zu tun, um die „Aufnahmestruktur“ für die EIB-Darlehen zu verbessern. Als Beispiel könnte man anführen, daß diese Länder in ihren Haushaltsplänen ausreichenden Spielraum für die Bürgschaften vorsehen müßten, die für die EIB-Darlehen verlangt werden.

Jedoch besteht kein Zweifel daran, daß die bisherigen Bemühungen dieser Länder mit Unterstützung der Gemeinschaft über das PHARE-Programm bereits zur Verringerung mancher Schwierigkeiten für die Bank beigetragen haben.

Ganz allgemein wird die immer engere Zusammenarbeit mit den übrigen in der Region tätigen Institutionen die Aktivitäten der Gemeinschaft im allgemeinen und der EIB im besonderen dynamischer und wirkungsvoller gestalten.

Konditionen der EIB-Darlehen in den mittel- und osteuropäischen Ländern

Im allgemeinen führt die EIB in diesen Ländern die gleichen Operationen durch wie in der Gemeinschaft. Sie begibt Commercial Paper und vergibt Darlehen, wobei die von der Bank erzielten Konditionen nach den üblichen Regeln an die Darlehensnehmer weitergegeben werden. Dabei handelt es sich um langfristige festverzinsliche Darlehen mit einer tilgungsfreien Zeit, die sich nach den jeweiligen Merkmalen des Projekts bestimmt.

1. **Währung:** In einer oder mehreren Währungen entsprechend dem Bedarf des Kunden und den Mitteln der Bank. Die Operationen der EIB lauten stets auf ECU.
2. **Laufzeit:** Hängt von der Art des Projekts und der Art der Verschuldung ab. Im allgemeinen beträgt die Laufzeit bei
 - Investitionsvorhaben: 10 bis 12 Jahre
 - Infrastrukturvorhaben: 12 bis 15 Jahre (in Ausnahmefällen 20 Jahre).

3. **Verzinsung:** Marktzins der aufgenommenen Mittel zuzüglich 0,15 % zur Deckung der Verwaltungsausgaben.

Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kunden, dem Projektstandort und dem Kundenrisiko.

Der Zinssatz hängt von der verlangten Währung ab und wird normalerweise für die gesamte Vertragsdauer festgesetzt; andere Lösungen könnten in Erwägung gezogen werden.

4. **Rückzahlung:** In der gleichen Währung wie das Darlehen; für gewöhnlich in Sechs-Monats-Tranchen (nach einer tilgungsfreien Zeit von ± 3 Jahren, die sich nach den jeweiligen Merkmalen des Projekts richtet).
5. **Ausschreibung:** Es gelten die Gemeinschaftsregelungen für internationale Ausschreibungen; für gewöhnlich wird eine Bürgschaft des betreffenden Staates verlangt, doch können auch andere erstklassige Bürgschaften in Betracht gezogen werden.
6. Im Falle von Großprojekten handelt es sich bei den Darlehensnehmern in den betreffenden Ländern vielfach um öffentliche Unternehmen oder staatlich kontrollierte Finanzinstitutionen.

E. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Institutionen

12. In ihrem Bericht „Die Länder Mittel- und Osteuropas und die Europäische Investitionsbank“ geht die EIB im einzelnen auf die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Institutionen ein, die auf diesem Feld tätig sind. In dem Bericht wird ganz besonders auf die enge Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen hingewiesen, die den mittel- und osteuropäischen Ländern jeweils ihre besonderen Erfahrungen und Fachkenntnisse zugänglich machen. Bei fast allen Großprojekten, die umfangreiche Finanzmittel erfordern, arbeiten zwei und manchmal drei Institutionen zusammen; in einem allgemeineren Zusammenhang kommt die komplementäre Rolle der einzelnen Institutionen natürlich nicht nur bei gemeinsamen Finanzierungen, sondern auch über ihre besonderen Zuständigkeiten zum Tragen.

Die Weltbank wird hauptsächlich bei der Ausarbeitung einer geeigneten Politik für einzelne Wirtschaftssektoren tätig und setzt auf diese Weise die Rahmenbedingungen und Prioritäten für den Übergang der mittel- und osteuropäischen Länder zu einer Marktwirtschaft.

Die EBWE, die als Entwicklungsbank, aber auch als Geschäftsbank tätig wird, kümmert sich insbesondere

um die Reform des Bankwesens und Finanzsektors und den Aufbau der Privatwirtschaft. Hierfür stehen ihr verschiedene Sonderinstrumente zur Verfügung.

Die EIB ist auch weiterhin eine auf Investitionsvorhaben spezialisierte Finanzinstitution. Sie verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Gemeinschaftspolitik sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft. In Übereinstimmung mit dieser Politik sind die Finanzierungen der Bank in den mittel- und osteuropäischen Ländern zwar hauptsächlich für Infrastrukturvorhaben bestimmt, kommen aber auch der Industrie und insbesondere den KMU zugute.

Die Zusammenarbeit mit der Kommission erfolgt hauptsächlich über das PHARE-Programm. So wurde eine Reihe von Durchführbarkeitsstudien auf Wunsch der Bank und unter ihrer Aufsicht aus dem Programm finanziert, um bei der Vorbereitung der Projekte zu helfen.

Die nachstehende Tabelle (Tabelle 4) vermittelt eine Vorstellung von der Zusammenarbeit zwischen den internationalen Institutionen in den mittel- und osteuropäischen Ländern.

Tabelle 4

Beteiligung der internationalen Finanzinstitutionen an von der EIB finanzierten Projekten
(in % des Gesamtbetrags)

EIB	EBWE	IBWE	Andere ¹⁾	Insgesamt ²⁾
38,0	14,5	11,4	36,1	100

¹⁾ Staaten, öffentliche Körperschaften und andere inländische Finanzierungsquellen.

²⁾ Die Spalte „Insgesamt“ entspricht den Projektkosten in sämtlichen Sektoren, für die die EIB Darlehen vergeben hat.

Investitionsfinanzierung durch internationale Finanzinstitutionen in Mittel- und Osteuropa

	Projektfinanzierung		Rasch auszahlbare Großdarlehen	Bürgschaften des Empfänger-Staates	Privat-Sektor	Öffentlicher Sektor
	Darlehen	Beteiligungen				
Weltbank	Ja	Nein	Ja	Erforderlich	Ja	Ja
IFC	Ja	Ja	Nein	Nicht erforderlich	Ja	Nein
EIB	Ja	Nein	Nein	Erforderlich	Ja, insbesondere KMU	Ja
EBWE	Ja	Ja	Nein	Je nach den Umständen	Ja	Ja

F. Das neue Programm

13. Der gegenwärtige Vorschlag verfolgt ein zweifaches Ziel. Erstens soll eine Garantie der Gemeinschaft während einer Indikative daher von drei Jahren für Darlehen von nicht mehr als 3 000 Mio. ECU geleistet werden, um der EIB die Fortsetzung ihrer Operationen in dieser Region zu gestalten, und zweitens sollen sämtliche EIB-Operationen in dieser Region in einer einzigen Rahmenregelung zusammengefaßt werden.

14. Die Erneuerung der Gemeinschaftsgarantie für EIB-Darlehen an die mittel- und osteuropäischen Länder ergibt sich aus der Tatsache, daß — wie die obige Analyse des derzeitigen Programms zeigt — die potentielle Kreditnachfrage in absehbarer Zukunft groß bleiben wird, da der wirtschaftliche und soziale Entwicklungsprozeß dieser Länder bei weitem noch nicht abgeschlossen ist. Dementsprechend wird auch der Bedarf dieser Länder an Finanzmitteln aus dem Ausland sehr groß bleiben. In Anbetracht der wichtigen Rolle, die die EIB bei der Finanzierung von Vorhaben, vor allem Infrastrukturprojekten, in diesem Raum spielt, dürfte eine Fortsetzung der Bank-Operationen wesentlich sein. Außerdem ist festzuhalten, daß die EIB-Darlehen im Rahmen der Europäischen Kooperationsabkommen vorgesehen sind, die Ende 1991 mit diesen Ländern auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen wurden.

Um diese Initiativen kohärenter und die Operationen der Bank flexibler und wirkungsvoller zu gestalten, sollten nach Ansicht der Kommission in Zukunft alle EIB-Aktivitäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die bislang weitgehend auf bilateraler Basis beschlossen wurden, in einer einzigen Rahmenregelung zusammengefaßt werden. In die Rahmenregelung sollten auch die bereits gebilligten Maßnahmen zugunsten von Estland, Lettland und Litauen sowie die für Albanien vorgeschlagenen Maßnahmen einbezogen werden. Eine solche Rahmenregelung würde sich insofern empfehlen, als alle diese Länder Gemeinsamkeiten aufweisen und vor ähnlichen Problemen stehen; außerdem würde dies der üblichen EIB-Praxis entsprechen, bei Operationen außerhalb der Gemeinschaft die Darlehen nach geographischen Räumen oder Ländergruppen zusammenzufassen (z. B. AKP-Staaten, Mittelmeerländer usw.).

Die Rahmenregelung würde folgende Punkte umfassen:

- I) Für die gesamte Region würde ein einziger Höchstbetrag von 3 Mrd. ECU für einen indikativen Zeitraum von drei Jahren festgesetzt, ohne daß für die einzelnen Länder bestimmte Grenzen festgelegt würden.

Der vorgeschlagene Höchstbetrag ist entsprechend der Entwicklung der EIB-Darlehen an die mittel- und osteuropäischen Länder veranschlagt worden, die sich bislang auf 800 bis 900 Mio. ECU pro Jahr belaufen. Er schließt den bereits verein-

barten Höchstbetrag für Darlehen an Estland, Lettland und Litauen und den vorgeschlagenen Höchstbetrag für Darlehen an Albanien ein und trägt der „neuen, befristeten Darlehensfazilität“ im Rahmen der EIB Rechnung, die auf der Gipfelkonferenz von Edinburgh beschlossen wurde.

- II) Für EIB-Darlehen sollten unabhängig vom Empfängerland stets die gleichen finanziellen Konditionen gelten.
- III) Die Darlehen würden weiterhin vorrangig für die in den Leitlinien der Gemeinschaft festgelegten Bereiche vergeben:
 - Instandsetzung und Ausbau der Basisinfrastruktur, vor allem im Zusammenhang mit den transeuropäischen Netzen,
 - Bereiche wie Energie, Forschung, Telekommunikation, Umweltschutz,
 - Unterstützung des Privatsektors, insbesondere der KMU, und Förderung von Privatinvestitionen.

Außerdem wäre zu erwähnen, daß die Kommission die Einrichtung eines Fonds vorgeschlagen hat, der im Rahmen der Haushaltsverfahren die Darlehensgarantien angemessen absichern soll. Für die obigen Regelungen wären dann eindeutig diese Haushaltsgarantiebestimmungen maßgeblich.

Die Kommission hat die Absicht, in enger Zusammenarbeit mit der EIB sämtliche Bestimmungen über die Garantieleistung aus dem Gemeinschaftshaushalt für EIB-Darlehensoperationen in Drittländern sowie die Aussichten für die Weiterführung dieser Operationen in den nächsten Jahren im einzelnen zu prüfen.

G. Schlußfolgerungen

15. Dementsprechend bittet die Kommission den Rat:

1. die EIB aufzufordern, ihre Darlehensoperationen zur Unterstützung von Projekten in Polen, Ungarn, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien fortzusetzen;
2. zu beschließen, daß vorbehaltlich der Zustimmung des Rats der Gouverneure der EIB diese ermächtigt wird, in einem indikativen Zeitraum von drei Jahren Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mrd. ECU zu vergeben. Diese Darlehen werden durch eine Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt abgesichert;
3. in diesen Höchstbetrag die bereits beschlossenen Höchstbeträge für Estland, Lettland und Litauen sowie den für Albanien vorgeschlagenen Höchstbetrag einzubeziehen;
4. den beigefügten Beschluß zu fassen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Lettland, Estland, Litauen und Albanien)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Völker Mittel- und Osteuropas haben enge Verbindungen und eine gemeinsame Bestimmung mit den Völkern der Gemeinschaft. Diese Verbindungen wurden durch die auf unbegrenzte Zeit abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen verstärkt.

Diese Länder (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Lettland, Estland, Litauen, Albanien, nachstehend mittel- und osteuropäische Länder genannt) führen zur Zeit größere politische und soziale Reformen durch und haben einen grundlegenden Umbau ihrer Wirtschaft eingeleitet. Die Minister der Gruppe der 24 begrüßten dies auf ihrem Treffen vom 11. November 1991 und beschlossen, diesen Ländern die koordinierte Wirtschaftshilfe der G-24 zu gewähren.

Die Wirtschaftsreformen werden in entscheidendem Maße zur raschen Herstellung gegenseitig nutzbringender Handelsbeziehungen zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft beitragen.

Insbesondere der Investitionsbedarf ist in diesen Ländern groß. Hierfür werden Finanzmittel aus dem Ausland benötigt. Die Europäische Investitionsbank (nachstehend „Bank“ genannt) kann einen bedeutenden Beitrag hierzu leisten.

Die Bank beendet zur Zeit ein erstes Dreijahresprogramm zur Vergabe von Darlehen an Polen und Ungarn³⁾ und ein Zweijahresprogramm zur Vergabe von Darlehen an die Tschechische und die Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien⁴⁾. Dem Bericht der Bank über diese erste Phase ist zu entnehmen, daß die bisherigen Ergebnisse ermutigend sind. Aufgrund der am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Europa-Abkommen sind diese Darlehen zu erneuern.

¹⁾ ABl. Nr. C.

²⁾ ABl. Nr. C.

³⁾ Beschluß des Rates 90/62/EWG vom 2. Februar 1990.

⁴⁾ Beschluß des Rates 91/252/EWG vom 14. Mai 1991.

Ähnliche Regelungen wurden für die baltischen Staaten gebilligt bzw. für Albanien dem Rat vorgeschlagen.

Der Europäische Rat von Edinburgh hat am 12. Dezember 1992 den Rat und die EIB aufgefordert, eine neue, befristete Darlehensfazilität im Rahmen der Bank zu schaffen, die zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit den transeuropäischen Netzen, bestimmt wäre. Diese Netze können Vorhaben umfassen, die sich auf mittel- und osteuropäische Länder erstrecken, soweit diese Vorhaben für beide Seiten von Interesse sind.

In Zukunft soll die Tätigkeit der EIB in diesen Ländern einheitlich und global geregelt werden.

Der Rat hat die Bank aufgefordert, ihre Darlehensaktivitäten zugunsten von Investitionsvorhaben in diesen Ländern mit der in diesem Beschluß vorgesehenen Garantie fortzusetzen; die Bank hat dem zugestimmt.

Diese Garantie unterliegt den Bedingungen der Verordnung⁵⁾ zur Einrichtung eines Garantiefonds für die Darlehensstätigkeiten außerhalb der Gemeinschaft; Bank und Kommission vereinbaren die Bedingungen für die Übernahme der Garantie —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft leistet der Europäischen Investitionsbank in vollem Umfang eine Garantie bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3 000 Mio. ECU für etwaige Zahlungsausfälle im Zusammenhang mit Darlehen, die während eines Zeitraums von etwa drei Jahren den mittel- und osteuropäischen Ländern nach den üblichen Kriterien der Bank gewährt werden.
2. Der genannte Höchstbetrag der Garantie schließt die zugunsten von Investitionen in Estland, Lettland und Litauen beschlossenen und zugunsten Albaniens vorgeschlagenen Regelungen ein.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Operationen unterliegen der Regelung, die in der Verordnung zur Einrichtung

⁵⁾ ABl. Nr. ...

eines Garantiefonds für Maßnahmen außerhalb der Gemeinschaft vorgesehen ist, insbesondere den in Artikel 2 festgelegten Einzelheiten der Übertragungen aus dem Gesamthaushaltsplan.

Artikel 3

Die Kommission unterrichtet Parlament und Rat halbjährlich über die Abwicklung der unterzeichneten Darlehensverträge. Die Bank übermittelt der Kommission hierzu regelmäßig die entsprechenden Informationen.

Artikel 4

Die Kommission unterrichtet Parlament und Rat jährlich über die Darlehensoperationen und legt gleichzeitig eine Bewertung der Funktionsweise des Systems und der Koordinierung zwischen den in diesem Raum tätigen Finanzinstitutionen vor.

Artikel 5

Bank und Kommission legen gemeinsam fest, zu welchen Bedingungen die Garantie geleistet wird.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Artikel 0-212 und Artikel 3-... der zu schaffenden Reserve: Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa.

2. Rechtsgrundlage

Wird durch den Vorschlag für einen Beschluß auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrags geschaffen.

3. Klassifizierung der Ausgabe

Obligatorisch.

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Der Haushaltsposten soll zur nachträglichen Verbuchung der Garantie dienen, die die Europäische Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank zur Absicherung der Darlehen übernimmt, die die Bank für Finanzierungsvorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern vergeben soll.

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise**a) Art der Ausgabe**

Übernahme einer Garantie für die Europäische Investitionsbank.

b) Berechnungsweise

Es wird ein Vermerk „p. m.“ vorgeschlagen, da sich Umfang und Zeitpunkt der Haushaltsintervention nicht im voraus bestimmen lassen. Im übrigen ist zu hoffen, daß die Garantie überhaupt nicht in Anspruch genommen wird.

6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel

Nur im Falle einer Inanspruchnahme der Garantie.

7. Finanzierung der Interventionsausgaben

— Bei Bedarf wird der Artikel durch Übertragungen, Wiederverwendung zurückgezahlter Beträge (gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Haushaltsordnung) oder einen Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushalt mit Mitteln ausgestattet.

— Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann die Kommission die vorläufige Bedienung ihrer Schuld durch Rückgriff auf ihre flüssigen Guthaben sicherstellen. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 Anwendung.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

Keine.

9. Prognose des Zeitprofils von Kreditbewilligungen während der Laufzeit des Beschlusses¹⁾

Jahr	Betrag (Mio. ECU)
1993	—
1994	765
1995	965
1996	1 270
Insgesamt	3 000

¹⁾ Die Prognose erfolgt vorbehaltlich einer Revision je nach Datum des Beschlusses (Arbeitshypothese September 1993).

KOM(93) 212 endg.

DOKUMENTE

DE

11

Katalognummer: CB-CO-93-243-DE-C

ISBN 92-77-55834-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Claus Jäger

I. Verfahrensablauf

Die Mitteilung der Kommission zu den Interventionen der Europäischen Investitionsbank in den mittel- und osteuropäischen Ländern und der Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Lettland, Estland, Litauen und Albanien) — KOM(93) 212 endg.; Rats-Dok. Nr. 6841/93 — wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung am 13. September 1993 mit Sammeldrucksache 12/5662 Nr. 3.4 zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuß, dem EG-Ausschuß und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß und der EG-Ausschuß haben die Vorlage am 20. Oktober 1993 bzw. am 21. September 1993 beraten. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 30. September 1993 behandelt.

Der federführende Finanzausschuß hat sich am 10. November 1993 mit der Mitteilung der Kommission und dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates befaßt.

II. Inhalt der Vorlage

Die Europäische Investitionsbank vergibt zunehmend auch Darlehen an mittel- und osteuropäische Staaten. Die Darlehen müssen im Einzelfall vom Gouverneursrat (Finanzminister) der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 18 der Banksatzung im Wege einer einstimmigen Ausnahmegenehmigung beschlossen werden. Mit dem hier vorliegenden Vorschlag sollen die Darlehen gegen Zahlungsausfälle über den EG-Haushalt abgesichert werden. Bisher sind solche Darlehen immer durch eine Garantie der Gemeinschaft gegen mögliche Zahlungsausfälle abgesichert worden.

Künftig sollen Darlehen auch der Europäischen Investitionsbank über einen Garantiefonds der Gemeinschaft geschützt werden. Um das Risiko insgesamt in Grenzen zu halten, ist hier beabsichtigt, für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die genannten mittel- und osteuropäischen Staaten einen Garantierahmen von 3 Mrd. ECU für die nächsten drei Jahre festzulegen.

Der Ratsbeschluß soll auf Artikel 235 der Römischen Verträge gestützt werden (d. h. einstimmiger Ratsbe-

schluß nach Anhörung des Europäischen Parlaments). Der ECOFIN-Rat hat am 13. September 1993 eine grundsätzliche Einigung über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern erzielt.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt der Vorlage zu. Sie weist darauf hin, daß diese lediglich von politischer Bedeutung sei, da sie sich im Ergebnis durch den Vorschlag für die Errichtung eines Garantiefonds, der in Brüssel parallel hierzu diskutiert worden sei, erledigt habe.

IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

a) Auswärtiger Ausschuß

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen und schlägt eine kontrollierte Steuerung der Mittel durch Fachpersonal vor.

b) EG-Ausschuß

Der EG-Ausschuß hat beschlossen, auf eine Beratung der Vorlage zu verzichten.

c) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage auf Empfehlung seines Unterausschusses zu Fragen der EG einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

V. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat sich der Stellungnahme der Bundesregierung angeschlossen. Er begrüßt die Mitteilung der Kommission und den Vorschlag für einen Beschluß des Rates. Er teilt insbesondere die Auffassung der Kommission, wonach der festgelegte Garantierahmen von 3 Mrd. ECU in den allgemeinen Garantierahmen zu überführen ist. Dieser Beschluß erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Bonn, den 10. November 1993

Claus Jäger

Berichterstatte

